

**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich**  
Sitzung vom 6. Mai 1971



**2425 Baulinien.** Am 8. Februar 1971 ersuchte der Gemeinderat Volketswil um Genehmigung seines Beschlusses vom 2. Dezember 1970 betreffend die Festsetzung von Baulinien an der Neuwiesenstrasse III. Kl. Gemäss dem Zeugnis des Bezirksrates Uster vom 3. Februar 1971 sind gegen den am 15. Dezember 1970 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschluss des Gemeinderates Volketswil keine Rekurse eingegangen.

Volketswil

Die Neuwiesenstrasse verbindet die Zentralstrasse, Hauptverkehrsstrasse O, I. Kl. Nr. 2, mit dem Kirchweg III. Kl. Ihrer Bedeutung entspricht der auf 24 m festgesetzte Baulinienabstand. Die Baulinien weisen bei den Einmündungen die erforderlichen Abschrägungen auf. Sie schliessen an der Zentralstrasse an die zu öffnende, bereits mit Direktionsverfügung Nr. 2591/1970 festgesetzte Baulinie an. Am Kirchweg schliessen sie an die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 4630/1968 genehmigte Baulinie an.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Volketswil vom 2. Dezember 1970 betreffend die Festsetzung von Baulinien an der Neuwiesenstrasse III. Kl. von der Zentralstrasse, Hauptverkehrsstrasse O, I. Kl. Nr. 2, bis zum Kirchweg III. Kl. wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Volketswil wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Volketswil unter Rücksendung eines Planexemplars mit dem Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Uster sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 6. Mai 1971.

Vor dem Regierungsrat,  
Der Staatsschreiber:

**Dr. H. Roggwiler**